

Versicherten-Information

Unfallversicherung für Hilfsorganisationen

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) sind rund 3,0 Millionen Erwerbstätige und 1,4 Millionen in Ausbildung befindliche Personen versichert.

Versicherungsschutz besteht auch für Mitglieder und Helfer:innen folgender freiwilliger Hilfsorganisationen:

- Freiwillige Feuerwehren
- Freiwillige Wasserwehren
- Freiwillige Rettungsgesellschaften
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichischer Bergrettungsdienst
- Österreichische Wasserrettung
- Österreichische Rettungshundebrigade
- Lawinenwarnkommissionen
- Rettungsflugwacht
- Strahlenspür- und -messtrupps

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung, Einsatz bei den genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt. Die damit verbundenen Wege sind ebenfalls geschützt.

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die AUVA Dienststellen und Behandlungseinrichtungen in ganz Österreich:

- Dienststellen in Wien, St. Pölten, Oberwart, Graz, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn
- Einrichtungen für Unfallheilbehandlung (mit rund 900 Betten) in Graz, Kalwang, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg, Wien 12 und Wien 20
- Rehabilitationseinrichtungen (mit rund 600 Betten) in Klosterneuburg, Wien 12, Bad Häring und Tobelbad
- vertragliche Einrichtungen in Althofen und Harbach, Bad Heviz (Ungarn), Rovinj und Opatija (Kroatien).

In den Einrichtungen der AUVA werden nicht nur Verletzte nach Arbeitsunfällen, sondern auch nach Privatunfällen aller Art behandelt.

Auch freiwillige Helfer:innen bei Einsätzen der Hilfsorganisationen oder der Berufsfeuerwehr sind geschützt.

Der Versicherungsschutz gilt bei den genannten Tätigkeiten auch für den Fall einer Berufskrankheit.

Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes beitragsfrei, auch wenn keine soziale Unfallversicherung aus irgendeiner anderen Tätigkeit besteht. Freiwillige Hilfsorganisationen können ihre Mitglieder in die Zusatzversicherung einbeziehen lassen.

Dies bewirkt eine garantierte Mindesthöhe für Geldleistungen (die Bemessungsgrundlage beträgt in diesem Fall mindestens das Eineinhalbfache der Bemessungsgrundlage für selbständig Erwerbstätige).

Darüber hinaus kann bei bestehender Zusatzversicherung ein Antrag auf Einbeziehung in den erweiterten Versicherungsschutz gestellt werden. Damit erfolgt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Tätigkeiten im Rahmen des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches der Hilfsorganisation, wenn die Mitglieder für diese Tätigkeit keine Bezüge erhalten.

Meldepflicht

Arbeitsunfälle, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Tagen zur Folge haben, und Berufskrankheiten müssen der AUVA gemeldet werden.

Vergewissern Sie sich, ob die freiwillige Hilfsorganisation dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Im Zweifelsfall melden Sie selbst Ihren Unfall.

Leistungen im Schadensfall

Unfallheilbehandlung und Rehabilitation

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren eigenen Einrichtungen für Unfallheilbehandlung an. Bei Behandlung in anderen Krankenhäusern übernimmt der jeweilige Krankenversicherungsträger die Behandlungskosten („Vorleistungspflicht“).

Die Rehabilitation umfasst alle medizinischen Maßnahmen einschließlich Versorgung mit Prothesen und Hilfsmitteln, berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behindertengerechte Adaptierung der Wohnung).

Ihr Ziel ist es, Versehrten nach schweren Arbeitsunfällen eine selbständige Lebensführung und Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Für die Dauer einer Berufsausbildung (sofern diese außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt) besteht Anspruch auf Übergangsgeld. Bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes arbeitet die AUVA mit dem Arbeitsservice zusammen.

Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Es gibt verschiedene Formen der finanziellen Entschädigung:

- Versehrtenrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Witwen-/Witwerbeihilfen
- Teilersatz der Bestattungskosten

Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit haben Versicherte bzw. Angehörige Anspruch auf Geldleistungen aus der sozialen Unfallversicherung. Für die Höhe der Versehrtenrente sind zwei Größen maßgeblich:

- die Bemessungsgrundlage
- der Grad der Schädigung durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit (Minderung der Erwerbsfähigkeit – MdE)

Als Bemessungsgrundlage gilt in der Regel die Summe der Arbeitsverdienste im Kalenderjahr vor dem Unfall bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Selbständig Erwerbstätige haben eine fixe Bemessungsgrundlage.

Anspruch auf eine Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate um mindestens 20 % vermindert ist.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit (100 % MdE) beträgt die Rente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente); bei geringerer MdE den entsprechenden Teil der Vollrente. Schwerversehrte (ab 50 % MdE) erhalten eine Zusatzrente und gegebenenfalls Kinderzuschüsse.

Die Renten werden vierzehnmals im Jahr neben jedem Erwerbseinkommen ausbezahlt und jährlich mit dem Anpassungsfaktor aufgewertet. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld.

Zuständig zur Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt oder der sonst zuständige Pensionsversicherungsträger. Pflegegeldanträge sind daher dort zu stellen.

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod der/des Versicherten verursacht, erhalten die Anspruchsberechtigten Hinterbliebenenrenten.

WICHTIG:

Im Interesse ihrer Mitglieder ist jeder freiwilligen Hilfsorganisation die Einbeziehung in die Zusatzversicherung dringend zu empfehlen!

Besondere gesetzlich übertragene Aufgaben und sonstige Tätigkeiten im satzungsmäßigen Wirkungsbereich können mit einem Antrag auf Einbeziehung in den erweiterten Versicherungsschutz versichert werden.